

Anlage 1

Begründung:

Mit dem Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2009 und Folgejahre durch den Stadtrat am 22.04.2009 wurde im Konsolidierungsvorschlag 9002 die Anhebung des Hundesteuersatzes für den 1. Hund ab dem Jahr 2011 von derzeit 75,00 EUR auf 90,00 EUR in Anlehnung an die Städte Halle und Magdeburg fixiert.

Im Abschlussbericht zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen für die Stadt Dessau-Roßlau durch Rödl & Partner wird die nachfolgende Erhöhung der Hundesteuersätze empfohlen:

Jährliche Hundesteuer in EUR					
	Stadtteil Roßlau bis 2010	Dessau-Roßlau 2011 bisher	Dessau-Roßlau 2011 neu	Halle	Magdeburg
den 1. Hund	48,00	75,00	90,00	90,00	96,00
den 2. Hund	60,00	150,00	180,00	180,00	144,00
jeden weiteren Hund	75,00	160,00	192,00	180,00	192,00
jeden Kampfhund	360,00 / 600,00	700,00	700,00	720,00	0
jeden gefährlichen Hund			700,00		500,00

Durch diese Staffelung sind in Abhängigkeit von den Fallzahlen Mehreinnahmen in Höhe von 69,5 TEUR erzielbar.

Darstellung der Mehreinnahmen 2011 in EUR				
	Anzahl der Hunde	Jährliche Hundesteuer 2011	Erhöhung der Hundesteuer gegenüber 2007	Mögliche Mehreinnahme
den 1. Hund	4508 / davon ermäßigt 475	90,00	+15,00 / +7,50	64.057,50
den 2. Hund	130	180,00	+30,00	3.900
jeden weiteren Hund	49	192,00	+32,00	1.568
jeden Kampfhund	7	700,00		
jeden gefährlichen Hund		700,00		
Mehreinnahmen gesamt:				69.525,50

Mit der Änderung der Hundesteuersatzung war darüber hinaus zu prüfen, welche Auswirkungen sich aus dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA Nr. 1 /2009, S. 22) auf die städtische Hundesteuersatzung ergeben.

Hundesteuer für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG)

Nach § 3 Abs. 3 GefHuG sind im Einzelfall gefährliche Hunde insbesondere:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet und abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Ergibt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GefHuG die Prüfung der zuständigen Behörde - hier das Amt für Ordnung und Sicherheit-, Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist.

Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 GefHuG sind außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine Genehmigung zur Entbindung von der Leinen- und Maulkorpfpflicht erteilen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen erscheint (§ 11 Abs. 2 GefHuG).

Für diese Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall (unabhängig von der Hunderasse) festgestellt wird, soll mit der Änderung der Hundesteuersatzung eine erhöhte Hundesteuer von 700,00 EUR im Jahr erfolgen.

Die Besteuerung als gefährlicher Hund soll nach § 3 Abs. 1 e Hundesteuersatzung mit Beginn des Folgemonats bezogen auf die Feststellung der Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde erfolgen. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und / oder Maulkorbzwang aufhebt (§ 3 Abs. 4 Hundesteuersatzung).

Die Einführung dieser höheren Hundesteuer für gefährliche Hunde, soll dazu dienen, den Hundehalter im Hinblick auf die zu erwartenden höhere Hundesteuer dazu anzuhalten, von dem Hund ausgehende Gefährdungen durch entsprechende Haltung zu vermeiden.

Diese Regelung besteht auch in der Stadt Magdeburg und wurde vom Oberverwaltungsgericht im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens bestätigt.

Durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden in der Stadt Dessau-Roßlau 6 Hunde seit Inkrafttreten des GefHuG 2009 als gefährlich festgestellt.

Hundesteuer für Hunde nach der Rasseliste

Die in der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau enthaltene erhöhte Besteuerung von Kampfhunden mit 700,00 EUR / Jahr nach § 5 Abs. 3 und 4 Hundesteuersatzung soll beibehalten werden.

In der Hundesteuersatzung ist dazu geregelt:

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen bestehen oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Bandog
- Bullterrier
- Chinesischer Kampfhund
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- American Staffordshire Terrier
- Mastin Espanol
- Mastino Neapoletano
- American Pit-Bull-Terrier
- Mastiff
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa Inu
- Bullmastiff

(4) Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Absatz 3 erfassten Hunderassen.

Der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau liegt gegenüber dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

(dort nur die Rassen:

- o Pitbull Terrier,
- o American Staffordshire -Terrier,
- o Staffordshire - Bullterrier und
- o Bullterrier)

eine erweiterte Rassenliste zugrunde.

Mit der Beibehaltung dieser Regelung verfolgt die Stadt Dessau-Roßlau wie bisher das Lenkungsziel, ganz generell und langfristig im Stadtgebiet die Haltung solcher Hunde zurückzudrängen, die aufgrund ihres Züchtungspotentials in besonderer Weise die Eignung ausweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln.

Das heißt, entschließt sich ein Hundehalter ungeachtet der erhöhten Besteuerung zur Anschaffung eines nach Maßgabe der Rasseliste als gefährlich vermuteten Hundes, dann zahlt er die höhere Steuer von 700,00 EUR im Jahr, unabhängig davon, ob der Halter die erforderliche Nachweise für die Haltung erbringt und der Hund den Wesenstest besteht. Entginge der Halter in diesem Fall der erhöhten Besteuerung, verlöre die Steuer ihre generelle Lenkungswirkung.

Die erhöhte Hundesteuer für Kampfhunde greift also wie bisher unabhängig davon, ob im Einzelfall Umstände vorliegen, die im Hinblick auf die nachgewiesene Zuverlässigkeit und Eignung des Halters und den bestandenen Wesenstest des Hundes gegen dessen konkrete Gefährlichkeit sprechen.

Die Zulässigkeit dieses Steuertatbestandes bei der Hundesteuer wurde durch das Bundesverwaltungsgericht am 28. 06.2005 mit dem Urteil 10 B 22.05 bestätigt.

Anlage:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 2 | 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau |
| Anlage 3 | Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau unter Berücksichtigung der eingefügten Änderungen |